

mer wieder eine neue Verhandlung herbeigeführt werden dürfte. Der Zweck wird ebenso gut erfüllt, wenn auch diese Worte wegbleiben, man mag nun die Sache von einem Gesichtspunkte aus betrachten, von welchem man wolle. Der Gegenstand läßt sich zunächst betrachten in Bezug auf die hohe Staatsregierung, und da hätte ich freilich gewünscht, daß jenem singulären Falle keine so große Wichtigkeit beigelegt worden wäre, als geschehen, einmal, weil er schwerlich den Rechten der Regierung wesentlichen Nachtheil bringen dürfte, und zweitens, weil einer oder mehre Vorgänge bereits da gewesen sind; auch endlich, weil vorauszusehen war, welchen Erfolg die ganze Petition haben würde. Man durfte sie nur nicht zu einer Principfrage machen, da sich in der zweiten Kammer alle Redner dahin erklärten, daß sie mit dem Inhalte der Petition nicht einverstanden wären. In Beziehung auf die Stände, so räumt auch unsere geehrte Deputation ein, daß bei der strengen Auslegung sie nicht in gleichem Rechte mit den übrigen Staatsbürgern stehen. Wenn man das Petitionsrecht den Unterthanen von Seiten der hohen Staatsregierung, sei es aus welchem Grunde es wolle, einmal nachließ, dann muß ich allerdings bekennen, daß es mir scheint, als wenn es eben so wenig Nachtheil gehabt hätte, wenn ein Mitglied der einen Kammer in die andere Kammer eine Petition bringt, weil er sich eben selbst des hoch angeschlagenen Rechtes begiebt, durch seine wörtliche Unterstützung der Sache aufzuhelfen, zudem es auch Mittel giebt, die 109. §. zu umgehen, welche in ihrem Wortlaut allerdings für die Regierung spricht. Wenn aber die Deputation sagt, es sei eigentlich schon eine Compensation eingetreten, indem der Stand ein Vorrecht erhalten hätte und er sich dadurch des Rechts begeben, das andere Staatsbürger genießen; so muß ich erwiedern, es ist dem Deputirten weder bei der Wahl noch Ernennung bekannt worden, daß er ein Recht, was für jeden Andern besteht, dadurch verliere. Der wichtigste Umstand aber bleibt wohl der eines Vorgriffs, wenn künftig eine definitive Berathung über die Landtagsordnung stattfinden wird, was einstmals doch geschehen muß, so hat die Deputation durch ihren Ausspruch, daß sie die Ansicht der hohen Staatsregierung als allein richtig anerkennt, und indem sie diese Ansicht noch bestärkt und den Kreis der Rechte eines Deputirten noch enger zieht, wenn sie nämlich die Frage stellt: „darf, wenn ein Ständemitglied eine an die Ständeversammlung im Allgemeinen oder an beide Kammern überschriebene Petition in seiner Kammer einreicht, diese aber die Petition zurückweist, oder was gleichviel ist, auf sich beruhen läßt, die Petition in Betracht ihrer allgemeinen Aufschrift annoch an die andere Kammer abgegeben werden?“ und diese Frage mit Nein beantwortet. Das ist nun, wie mir scheinen will, ganz gegen das Zweikammersystem. Denn §. 109 der Verfassungsurkunde, die ebenfalls hier angeführt ist, enthält diese Bestimmung nicht vollständig; sie sagt in ihrem letzten Satze: „Nimmt sie sich in Folge der geschehenen Erörterung der Sache an, so hat sie den Beitritt der andern Kammer zu veranlassen, indem selbige nur in Uebereinstimmung beider Kammern an den König gebracht werden kann.“ Da

legt die Verneinung der Frage einen Sinn hinein, der nicht darin ist. Die eine Kammer, bei der die Petition eingereicht worden ist, hat, wenn sie den Inhalt anerkennt, die andere Kammer zu veranlassen, auch beizutreten; wenn sie aber den Inhalt nicht anerkennt, so hat sie dieselbe nicht zum Beitritt zu veranlassen, aber doch die Petition dahin abzugeben. Die andere Kammer könnte wohl Gründe aufstellen, die für den früheren Beschluß der einen Kammer reformatorisch wirkten. Das ist hier geschehen und wird noch geschehen, daß Gründe von einer großen Zahl von Personen aufgefunden werden, die vorher Andern nicht vorgeschwebt haben, oder von ihnen nicht so gründlich ausgeführt werden konnten. Daher glaube ich, daß dies weiter geht, als wie selbst früher die hohe Staatsregierung beabsichtigte. In jenseitiger Kammer ist, soviel ich weiß, diese Frage nicht erörtert worden und ich hege die Meinung, was einmal an beide Kammern gerichtet ist, muß auch an beide gelangen, obgleich es ohne Erfolg bleibt, wenn die Meinungen verschieden sind. Wenn aber die erste Kammer dabei stehen bleibt, daß die Ansicht der hohen Staatsregierung richtig sei, daß sie deshalb Beschluß faßt, so wird die zweite Kammer nie beitreten, weil der von ihr beliebte Nachsatz diesem durchaus widerspricht. Lassen wir das aber weg, wodurch im Effecte gar nichts verändert wird, so würde wohl die zweite Kammer ihren Nachsatz fallen lassen, und das wäre Alles, was nur zu wünschen ist.

Bürgermeister Behner: Ich wollte nur hier zur Entgegnung dessen, was mein geehrter Nachbar erinnert hat, Etwas bemerken. Er hat nämlich erstens gesagt, daß durch die Verschiedenheit des Gutachtens der Deputation mit dem Beschlusse der jenseitigen Kammer eine Differenz herbeigezogen werden könnte. Das kann aber auf keinen Fall geschehen; denn fürs erste ist im Decrete keine Erklärung gefordert worden und eine abzulassende ständische Schrift, durch deren Ablassung allein Differenz entstehen könnte, ist daher nicht denkbar. In der Hauptsache ist aber die erste Kammer mit der zweiten vollkommen einig, insofern als unsere Deputation angerathen hat: die Kammer solle sich dabei beruhigen, und die Kammer, wie es scheint, dem beitriff. Das ist nun dasselbe, was die zweite Kammer beschlossen hat. Es handelt sich also bloß um die Motiven, die jede Kammer anzuführen hat, und diese sind allerdings in gewisser Rücksicht verschieden. Da aber die Motiven der einen Kammer die andere nicht zu theilen hat, so wird, wenn wir nur erklären, daß wir mit der Ansicht der Regierung einverstanden sind, in der Hauptsache nicht viel darauf ankommen, ob wir das so ausdrücken, wie die zweite Kammer in den Motiven; nämlich daß von den Ständen im Decrete keine Erklärung verlangt worden sei und es deshalb nicht nöthig sei, darauf einzugehen oder anders. Uebrigens aber kann ein Vorgriff wegen der künftigen Berathung der Landtagsordnung hier ebenfalls nicht Platz greifen, denn es ist Grundsatz, daß die Beschlüsse der einen Ständeversammlung die nächste nicht binde und insofern die jetzige Ständeversammlung erklärt, daß die Ansicht der Staatsre-